

**Satzung der Stadt Wassenberg
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Wassenberg in der Sitzung am2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Stadt Wassenberg muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Ortschaft Wassenberg

Alte Bahn
Alter Kirchpfad
Am Berghang
Am Bleichdamm
Am Buir
Am Gasthausbach
Am Hartebeuer
Am Heidehof
Am Kulenberg
Am Marienbruch
Am Neumarkt
Am Roßtor
Am Sandberg
Am Stadtrain
Am Stern (Häuser 1, 3, 3a, 2 bis 52)
Am Waldrand (außer Haus Nr. 46)
Am Wehrturm
Am Wingertsberg
Amselweg
An der Haag
An der Kreuzkirche
An der Landwehr
An der Rennbahn
Auf der Heide
Bahnhofstraße
Bergstraße (von Tannenwaldstraße bis Rauhutstraße)
Birkenweg
Breiter Weg (außer Nr. 35 - Kindergarten -)
Brühlstraße (Häuser 1 und 3)
Brunnenweg
Buchenweg

Burgstraße	
Dammstraße	
Erikastraße	(Häuser 5 und 6)
Erkelenzer Straße	
Erlenweg	
Feierabendstraße	(Häuser 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16)
Forster Weg	(außer Gewerbegebiet)
Gladbacher Straße	
Graf-Gerhard-Straße	
Hangstraße	
Heinsberger Straße	(Häuser 4 und 6)
Hermann-Löns-Straße	
Hochstraße	
Im Bongert	
In der Els	
Kastanienstraße	
Kirchstraße	
Küstersgäßchen	
Lerchenweg	
Loher Weg	
Mittelstraße	
Nachtigallenweg	
Nikolausstraße	
Nordstraße	
Oberer Kulenberg	
Oststraße	
Palantstraße	
Parkstraße	
Patersgraben	
Pfarrer-Hecker-Straße	
Pontorsonallee	
Propsteigasse	
Rauhutstraße	(Häuser 1 – 4)
Roermonder Straße	
Rurtalstraße	
Sibyllengäßchen	
Sophia-Jacoba-Straße	(Häuser 2, 4, 6)
Staufenstraße	(von Parkstraße bis Ende Haus Nr. 7)

Stiftsplatz
Südstraße
Synagogengasse
Tannenwaldstraße
Turmstraße
Weberstraße
Welfenstraße (von Am Bleichdamm bis einschl. Häuser
23 a/b und 30)
Weststraße

Ortschaft Birgelen

Auf dem Dörchen
Brucherfeld
Lambertusstraße (von Nautikstraße bis Häuser 26/29)
Leichweg
Nautikstraße

Ortschaft Myhl

Erkelenzer Straße (Häuser 96,98, 109, 111)

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW sowohl die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Hausanschlussleitung) als auch die Grundstücksanschlussleitung (Leitung vom Kontrollschacht bzw. der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Kanal) gemäß den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durch geleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Wassenberg unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Stadt Wassenberg auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- (4) Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird grundsätzlich als ausreichend angesehen. Auf Verlangen der Stadt ist die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer)
Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück,
Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen,
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handelskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Wassenberg nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

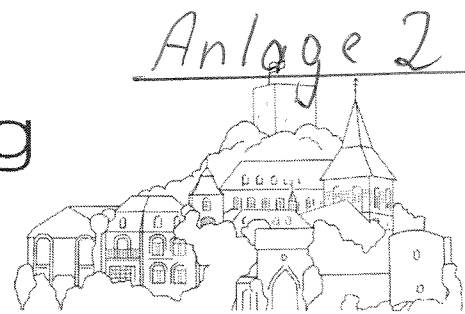
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den

Der Bürgermeister

Winkens



Wassenberg, im Dezember 2010

Information für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 61a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Abwasser in Nordrhein-Westfalen gelangt durch geschätzte 200.000 km private Abwasserleitungen in die öffentliche Kanalisation und zu den Kläranlagen. Sind Leitungen in diesem System undicht, so sickert entweder das Schmutzwasser aus der undichten Leitung und verunreinigt Boden und Grundwasser oder es dringt Grundwasser in die Leitungen ein (sogenanntes Fremdwasser), vermischt sich mit dem Schmutzwasser und muss in der Kläranlage teuer gereinigt werden. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unternehmen deshalb große Anstrengungen, um schadhafte Abwasserkanäle zu sanieren. Nachhaltig ist die Sanierung des Gesamtsystems jedoch nur, wenn auch die privaten Abwasserleitungen intakt sind.

Das Landeswassergesetz schreibt deshalb vor, dass Abwasserleitungen grundsätzlich dicht sein müssen. Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser muss der Grundstückseigentümer regelmäßig auf Dichtheit prüfen lassen. Dabei möchten wir Sie mit dieser Information unterstützen. Gern helfen Ihnen darüber hinaus auch die Ansprechpartner bei der Stadt Wassenberg weiter.

Wann müssen Sie Ihre Abwasserleitung prüfen lassen?

Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist gemäß § 61 a Landeswassergesetz durchzuführen:

- bei Neubau der Abwasserleitungen
- bei Änderung der Abwasserleitungen
- als Erstprüfung bis zum 31.12.2015
- als Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre

Die Stadt Wassenberg musste nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes durch Satzung kürzere Fristen als den 31.12.2015 festlegen für Grundstücke, die sich in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung **industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet** wurden oder
2. zur Fortleitung **häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet** wurden.

Für welche Grundstücke die verkürzte Frist bis zum 31.12.2014 satzungsgemäß festgelegt wurde, entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

Eine Dichtheitsprüfung wird in der Regel auch gefordert, wenn bei Untersuchungen durch die Stadt Schäden, Fremdwasserzulauf oder Fehllanschlüsse festgestellt wurden.

Tipp:

Die für Sie gültigen Fristen erfahren Sie beim hiesigen Unternehmensbereich III - Tiefbau - (Herr Dipl.-Ing. Formella, Tel. 02432/4900-49, und Herr Leyens, Tel. 02432/4900-51)

Welche Leitungen müssen Sie prüfen lassen ?
--

Alle Abwasserleitungen auf dem Grundstück, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und Schmutzwasser ableiten, müssen auf Dichtheit geprüft werden. Dazu gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte, nicht aber innerhalb des Gebäudes.

Tipp:

Prüfen Sie bei dieser Gelegenheit Ihre Entwässerung auch auf Schutz gegen Rückstau, damit Ihr Keller nach einem Starkregen oder bei verstopftem Kanal nicht unter Wasser steht.

Die Grundstücksanschlussleitung (Leitung vom Kontrollschacht bzw. der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Kanal) gehört zur privaten Abwasserleitung und ist deshalb von Ihnen ebenfalls auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Regenwasserleitungen werden von der Regelung in § 61 a nicht erfasst. Es muss aber sichergestellt sein, dass über Regenwasserleitungen kein Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet wird.

Welche Arbeiten sind zur Vorbereitung erforderlich ?

Bestandsaufnahme

Grundlage aller Arbeiten ist die Kenntnis der vorhandenen Abwasserleitungen. Hierfür sind zunächst die Hausakten zu Rate zu ziehen. Für die weiteren Prüfungen sollte eine grobe Lageskizze vorliegen oder angefertigt werden. Einige Hausanschlusskameras bieten auch die Möglichkeit, eine solche Lageplanskizze direkt bei der Untersuchung zu fertigen.

Reinigung

Vor der Dichtheitsprüfung sollten die Abwasserleitungen durch eine Fachfirma gereinigt werden. Diese Reinigung erfolgt üblicherweise mit Hochdruckspüldüsen, die vom Kontroll-

schacht oder der Reinigungsöffnung aus mit einem Wasserschlauch in die Abwasserleitung eingeführt werden.

Tipp:

Um die Prüfung und Sanierung zukünftig zu erleichtern rüsten Sie, falls nötig, einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal nach.

Wie wird die Dichtheitsprüfung durchgeführt ?
--

Für die Dichtheitsprüfung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Druckprüfung mit Wasser
- Druckprüfung mit Luft
- TV-Inspektion

Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung der Schmutzwassergrund- und –anschlussleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich. Mit einer Druckprüfung kann auch die Möglichkeit eines Fremdwassereintrages über die Rohrverbindung erkannt werden.

Die Prüfung bestehender Leitungen kann bei häuslichem Abwasser durch eine TV-Inspektion erfolgen, soweit diese als ausreichend angesehen wird. Darüber hinaus kann eine TV-Inspektion als Vorbereitung für weitere Arbeiten sinnvoll sein.

Die Dichtheitsprüfung darf nur von zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden, die über die entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Geräte verfügen.

Tipp:

Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen finden Sie im Internet unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm

Welche Geräte setzt der Prüfer ein ?

Druckprüfung

Für die Druckprüfung wird die Entwässerungsanlage mit aufblasbaren Gummimanschetten abgesperrt. Anschließend wird das System mit Wasser befüllt bzw. Druckluft eingeleitet. Bleibt der Wasser- oder Druckverlust im Rahmen der zulässigen Toleranz, ist die Leitung dicht.

TV-Inspektion

Speziell für die Untersuchung der Abwasserleitungen auf den Grundstücken wurden Kamerasysteme entwickelt, die mit hoher Bildqualität auch verzweigte Systeme untersuchen können. Diese Hausanschlusskameras werden vom Kontrollschacht oder der Reinigungsöffnung aus eingesetzt.

Zu einer ordnungsgemäßen Durchführung gehört eine entsprechende Dokumentation. Hierzu gehören eine Lageskizze, die Schadensdokumentation einschließlich Videoaufzeichnung und die Dokumentation des Prüfergebnisses.

Tipp:

Lassen Sie sich die vollständige Dokumentation der Dichtheitsprüfung Ihrer Abwasserleitungen aushändigen und legen Sie eine Kopie der Stadt Wassenberg auf Verlangen vor.

Was kostet die Dichtheitsprüfung ?

Die Kosten der Dichtheitsprüfung sind sehr stark von der jeweiligen Situation auf Ihrem Grundstück abhängig. Dies betrifft vor allem:

- die Leitungslänge
- mögliche Leitungsverzweigungen
- die Zugänglichkeit der Leitungen.

Die Kosten für die Prüfung der Schmutzwasserleitungen eines Einfamilienhauses betragen etwa 300 – 500 €. Dagegen sind die Kosten für die Prüfung eines weit verzweigten Leitungsnetzes unter einem Mehrfamilienhaus höher und müssen im Einzelfall ermittelt werden.

Beim Einholen der Angebote sollten Sie darauf achten, dass alle Leistungen, wie z.B. die Reinigung und die vollständige Dokumentation enthalten sind.

Tipp:

Beauftragen Sie Dichtheitsprüfungen gemeinsam mit Ihren Nachbarn und informieren Sie sich, ob in Ihrer Straße entsprechende Arbeiten der Stadt Wassenberg geplant sind.

Was tun bei undichten Leitungen ?
--

Undichte Leitungen müssen saniert werden. Keinesfalls jedoch sollten Sie sich von einer Untersuchungsfirma zu einer sofortigen Sanierung überreden lassen. Planen Sie zunächst in Ruhe die erforderlichen Sanierungsarbeiten. Empfehlenswert ist es, sich unabhängigen Rat und weitere Angebote einzuholen, um vergleichen zu können.

Sind Leitungen unter der Bodenplatte verlegt, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob diese nicht aufgegeben werden können und die neue Leitung hoch liegend aus dem Haus geführt wird. Damit kann vielfach auch der erforderliche Schutz gegen Rückstau realisiert werden.

Tipp:

Lassen Sie sich vor der Sanierung von einem unabhängigen Fachmann beraten.

Straßenverzeichnis

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2014

Ortschaft Wassenberg

Alte Bahn	
Alter Kirchpfad	
Am Berghang	
Am Bleichdamm	
Am Buir	
Am Gasthausbach	
Am Hartebeuer	
Am Heidehof	
Am Kulenberg	
Am Marienbruch	
Am Neumarkt	
Am Roßtor	
Am Sandberg	
Am Stadtrain	
Am Stern	(Häuser 1, 3, 3a, 2 bis 52)
Am Waldrand	(außer Haus Nr. 46)
Am Wehrturm	
Am Wingertsberg	
Amselweg	
An der Haag	
An der Kreuzkirche	
An der Landwehr	
An der Rennbahn	
Auf der Heide	
Bahnhofstraße	
Bergstraße	(von Tannenwaldstraße bis Rauhutstraße)
Birkenweg	
Breiter Weg	(außer Nr. 35 - Kindergarten -)
Brühlstraße	(Häuser 1 und 3)
Brunnenweg	
Buchenweg	
Burgstraße	
Dammstraße	
Erikastraße	(Häuser 5 und 6)
Erkelenzer Straße	
Erlenweg	
Feierabendstraße	(Häuser 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16)
Forster Weg	(außer Gewerbegebiet)
Gladbacher Straße	
Graf-Gerhard-Straße	
Hangstraße	
Heinsberger Straße	(Häuser 4 und 6)
Hermann-Löns-Straße	
Hochstraße	
Im Bongert	
In der Eis	
Kastanienstraße	
Kirchstraße	
Küstersgäßchen	
Lerchenweg	
Loher Weg	
Mittelstraße	
Nachtigallenweg	

Nikolausstraße	
Nordstraße	
Oberer Kulenberg	
Oststraße	
Palantstraße	
Parkstraße	
Patersgraben	
Pfarrer-Hecker-Straße	
Pontorsonallee	
Propsteigasse	
Rauhutstraße	(Häuser 1 – 4)
Roermonder Straße	
Rurtalstraße	
Sibyllengäßchen	
Sophia-Jacoba-Straße	(Häuser 2, 4, 6)
Staufenstraße	(von Parkstraße bis Ende Haus Nr. 7)
Stiftsplatz	
Südstraße	
Synagogengasse	
Tannenwaldstraße	
Turmstraße	
Weberstraße	
Welfenstraße	(von Am Bleichdamm bis einschl. Häuser 23 a/b und 30)
Weststraße	

Ortschaft Birgelen

Auf dem Dörchen	
Brucherfeld	
Lambertusstraße	(von Nautikstraße bis Häuser 26/29)
Leichweg	
Nautikstraße	

Ortschaft Myhl

Erkelenzer Straße	(Häuser 96,98, 109, 111)
-------------------	--------------------------
